



## Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e. V.

**Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg  
Abt. Bauwesen  
Fachbereich Planen  
10820 Berlin**

Bearbeiter: K. Balzer (BLN)  
M. Schubert (BLN)  
U. Kielhorn (NABU)

Unser Zeichen 7/1006.2/B/5

Berlin, 12.07.10

**Betr.: Beteiligung der Öffentlichkeit an der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 13a Absatz 3  
Nummer 2 BauGB zum Bebauungsplan 7-1**

Hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

**Ergänzte Fassung vom 12.07.2010**

Bezug: ABl. Nr. 26 v. 25.06.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die uns übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Kritik an den Inhalten der Planung**

Wir haben uns mit einer Stellungnahme vom 24.04.2001 im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit einer Stellungnahme im Verfahren geäußert, die auch heute noch Gültigkeit hat und die wir aufrecht erhalten:

*(Zitat der BLN-Stellungnahme v. 24.04.2001) „Die Naturschutzverbände sprechen sich gegen eine zusätzliche Bebauung in diesem Gebiet aus, insbesondere gegen eine Ausweitung der Gebäude entlang der Eylauer Straße in das Gelände hinein. Vielmehr sollte das Gelände gemäß FNP als Nord-Süd-Grünverbindung entwickelt werden. Nördlich und südlich des Gebietes schließen sich Flächen aus der Ausgleichskonzeption des Landschaftsprogramms an (im Süden der Nord-Südgrünzug „Flaschenhals“ und im Norden der Nord-Südgrünzug Kreuzbergstr. / südl. Yorckstr.). Um diesen zu*

*vervollständigen, sollte die Fläche des B-Plans unbedingt als Grünfläche und der Eingang dazu offensichtlich gestaltet werden. Eine Bebauung im Norden und Süden des Geländes lässt nicht unbedingt eine Weiterführung des Grünzuges vermuten. Die Hangkante sollte als landschaftsprägender Bestandteil in diesem Gebiet erfahrbar bleiben.“*

**Wir fordern den Verzicht auf die vorgelegte Planung und den Erhalt des zusammenhängenden Landschaftsraumes. Die Festsetzung von Bebauungsplänen, wie sie gegenwärtig im Verfahren sind, würde zu einer Zerstörung des wertvollen Landschaftsraumes führen.**

**Wir fordern sie auf, die Besonderheiten des Landschaftsraumes wie bspw. die Hangkanten, die besondere klimatische Bedeutung und die übergeordneten Aussagen des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen und diesen Bebauungsplan wie auch die anderen dieses Gebiet berührenden und im Verfahren befindlichen Bebauungspläne entsprechend zu ändern.**

### **Kritik am Verfahren**

**Wir kritisieren, dass das Bebauungsplanverfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Absatz 1 ohne Umweltprüfung durchgeführt wird, und fordern sie auf, ein Bebauungsplanverfahren im normalen Verfahren mit Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes durchzuführen.**

Die Größe des Plangebietes von 35.660 m<sup>2</sup> ließe nach § 13 a Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 dieses zwar zu, allerdings nur dann, wenn „*voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen*“ zu erwarten sind.

Aus der Kenntnis des Geländes, uns vorliegenden Informationen und der Begründung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes gewonnene Informationen lassen vermuten, dass das geplante Bauvorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist:

Das Vorkommen von diversen Einzelbäumen, Baumreihen, Gebüsch, Vogelbeständen, klimatische Auswirkungen, Auswirkungen auf die Anwohner, all dies sind Sachverhalte, die nicht ausreichend untersucht worden sind.

Beim Durchsehen der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass unter Punkt 2.2.3.4. Arten und Biotope keine Arten oder Bereiche mit Gefährdungen oder naturschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit aufgeführt wurden. Es wurden wahrscheinlich keine entsprechenden Gutachten über das Gebiet erstellt, sonst wären zumindest einige Gebäudebrüter (wie Mauersegler) oder auch Arten der Brachflächen als schutzwürdig aufgeführt worden.

Alle europäischen Vogelarten (mit Ausnahme unserer Haustaube) sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Bei Vernichtung von Niststätten muss Ersatz geleistet werden. Auch alle Fledermausarten sind (sogar europaweit) geschützt.

Außerdem finden wir die Ausführungen zum Klima sehr dürftig. Zwar wird aufgeführt, dass die westlichen Bahnflächen als Luftaustauschbahn für das Plangebiet günstig wirken, aber dass die Bebauung dann als Riegel fungiert wird nicht weiter problematisiert.

**Um die Auswirkungen auf die Umwelt näher zu untersuchen, muss ein Umweltweltbericht erstellt werden.**

### **Offene Fragen**

Wir bitten Sie uns folgende offenen Fragen zu beantworten:

- Warum wurde bei dem in der Nähe befindlichen Bebauungsplan 7-8, der das Autohaus König betrifft, ein ordentliches und kein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren durchgeführt, hier jedoch nicht? Handelt es sich nicht um vergleichbare Flächen?
- Ist die gesamte Fläche des Bebauungsplanes aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung entlassen worden? In Kap. IV. Verfahren, Abs. 2 der Begründung wird auf die Entlassung von Teilflächenflächen hingewiesen. Nach der im Amtsblatt Nr. 15 v. 01.04.2006 abgedruckten Karte ist die südwestliche Ecke nicht entlassen worden. Wir bitten hier um Auskunft zum Stand des eisenbahnrechtlichen Verfahrens zur Entlassung der fraglichen Teilfläche.
- Handelt es sich bei den Flächen des Bebauungsplanes nicht um Außenbereich nach § 35 BauGB?

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schubert

Geschäftsführer

für unsere nach § 60 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. C. Arns	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. Dr. H. Berger	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)
gez. T. Hauschild	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. Prof. Dr. H. Kenneweg	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)